

müssen. Diesbezüglich setzen etwa die Europäische Menschenrechtskonvention und ähnliche Abkommen Grenzen, seit 1995 auch die Verpflichtungen aus dem Abkommen zum Europäischen Wirtschaftsraum. Um einen Leerlauf zu vermeiden, wurde 1992 ein Vorprüfverfahren installiert, in welchem von Regierung und Landtag formelle, formale und materielle Aspekte von Initiativen geprüft werden, sodass allenfalls noch vor Beginn einer Unterschriftensammlung Nichtigkeit (Unzulässigkeit) eines Begehrens festgestellt werden kann.

Seit der Einführung direktdemokratischer Rechte mit der Verfassung von 1921, welche erstmals derartige Rechte normierte, sind die direkten Volksrechte weiter ausgebaut worden. Bedeutende Neuerungen folgten 1987 mit der Einführung des doppelten oder mehrfachen Ja im Falle gleichzeitiger Abstimmung über mehrere Vorlagen zum gleichen Sachverhalt, 1992 mit der Einführung des Staatsvertragsreferendums sowie 2003 mit einer Reihe von Änderungen durch eine vom Fürstenhaus lancierte Volksinitiative.

Wesentliche Neuerungen betreffend die direkte Demokratie waren bei der Verfassungsrevision von 2003 die Möglichkeit des Misstrauensvotums gegen den Landesfürsten, die Möglichkeit der Abschaffung der Monarchie ohne Vetorecht des Fürsten, im Ausnahmefall die Mitwirkung des Volkes bei der Richterwahl sowie das Recht auf Gemeindeebene, als Gemeinde aus dem Staatsverband auszutreten. Diese sind jedoch bisher nicht angewendet worden. Motiv bei der Einführung der Bestimmungen zur Monarchieabschaffung war insbesondere, die Monarchie stärker demokratisch zu legitimieren. Dies wäre allerdings mit der Abschaffung des Vetorechts in der Gesetzgebung praxisnäher zu erreichen gewesen als mit der ultimativen Lösung, die Monarchie im Konfliktfall als Ganzes abzuschaffen.

Auch ohne diese neuen Rechte stehen den Stimmberechtigten in Liechtenstein mehr Instrumente der Partizipation und Einflussnahme zur Verfügung als in der Schweiz auf Bundesebene. Neben der Volksinitiative und dem Referendum, welche auch in Form von Gemeindebegehren gestellt werden können, sowie den 2003 neu eingeführten Volksrechten steht den Bürgerinnen und Bürgern auch das Recht zu, den Landtag einzuberufen oder aufzulösen.

Die Reichweite der Instrumente ist ebenfalls grösser als in der Schweiz auf Bundesebene und daher eher mit den Regelungen in Schwei-